

Rechtsprechung

ORDENSGESTELLUNGSVERTRÄGE SIND AUCH DANN ALS WERKVERTRÄGE ZU BEURTEILEN, WENN EIN BESTIMMTES ORDENSMITGLIED ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD. EIN LOHNSTEUERPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNISS WIRD DURCH EINEN SOLCHEN VERTRAG NICHT BEGRÜNDET.

Urteil der I. Kammer des Finanzgerichts Karlsruhe vom 26. 9. 1962

Aktenzeichen: I 231/61

IM NAMEN DES VOLKES

In der Lohnsteuererstattungssache der Ordensprovinz T. hat auf die Sprungberufung der Genannten gegen den Ablehnungsbescheid des Finanzamts Heidelberg vom 22. August 1961 die

I. Kammer des Finanzgerichts Karlsruhe in der Sitzung vom 26. September 1962, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Boeker als Vorsitzender,
 2. Finanzgerichtsrat Scholl als ständiges Mitglied,
 3. Heinz Fendel, Karlsruhe, als ehrenamtliches Mitglied,
 4. Josef Gärtner, Karlsruhe, als ehrenamtliches Mitglied,
 5. Walter Gartner, Karlsruhe, als ehrenamtliches Mitglied,
- für Recht erkannt:

Der Ablehnungsbescheid vom 22. August 1961 wird aufgehoben. Dem Berufungsführer sind 1 080,— DM Lohnsteuer und 108,— DM römisch-katholische Kirchenlohnsteuer zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1 000,— DM festgestellt.

GRÜNDE

Auf Grund einer zwischen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Cusanus-Kommission) und dem Berufungsführer (Bf) am 8. Januar 1961 getroffenen Vereinbarung stellt der Bf den Ordensangehörigen Pater Dr. E. der Heidelberger Akademie für die Edition der Opera omnia des Nikolaus von Kues gegen eine Vergütung im Anschluß an die Sätze der TOA III zur Verfügung. Die Heidelberger Akademie hat von den Vergütungen nach der ihr vom Finanzamt (FA) gegebenen Auskunft Lohnsteuer einbehalten und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1961 aus insgesamt 6 198,— DM die Lohnsteuer mit 1 080,— DM und die Kirchenlohnsteuer mit 108,— DM an die Finanzkasse des Finanzamts abgeführt.

Das FA hat den Antrag auf Erstattung der Lohnsteuer, den der Bf zugleich auch im Namen des Paters Dr. E. gestellt hatte, mit der Begründung abgelehnt, daß nach bisheriger Rechtsprechung Bezüge, die an einen Orden für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen außerhalb des Ordens gezahlt werden, steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen und dem Steuerabzug zu unterwerfen seien.

Hiergegen richtete sich die Sprungberufung. Sie wird unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. Mai 1962 VI 55/61 (Bundessteuerblatt — BStBl. — III S. 310) im wesentlichen damit begründet, daß ein Gestellungsvertrag vorliege, wodurch weder ein unmittelbares noch ein mittelbares Arbeitsverhältnis zur Akademie begründet worden sei. Deshalb sei keine Lohnsteuer abzuführen.

Das FA beantragte, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen. Es führt aus, daß nach dem erwähnten BFH-Urteil die Lohnsteuerfreiheit zunächst nur auf die Fälle beschränkt sei, in denen ein katholischer Orden den abzustellenden Ordensangehörigen selbst bestimmen könne. Nach dem hier abgeschlossenen Vertrag sei dagegen ein bestimmter Ordensangehöriger zu genau festgelegten Bedingungen abzustellen.

Der Bf hat mündliche Verhandlungen vor der Kammer beantragt. Er wurde dahin belehrt, daß das Finanzgericht den Antrag durch Beschluß in der Sitzung zurückweisen kann, wenn es die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Mit Schreiben vom 22. August 1962 wurde ihm Gelegenheit zur abschließenden schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Die Berufung ist begründet.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob zwischen der Heidelberger-Akademie und dem Pater Dr. E. ein Arbeitsverhältnis bestand, ob also die Akademie als Arbeitgeber und Pater Dr. E. als Arbeitnehmer zueinander in Rechtsbeziehungen getreten waren und infolgedessen die von der Heidelberger Akademie gezahlten Beträge als Arbeitslohn des Paters im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes (§ 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) zu behandeln sind. Dies trifft jedoch nicht zu.

Unstreitig ist, daß der maßgebende Vertrag zwischen der Heidelberger Akademie und dem Bf abgeschlossen worden ist und daß Pater Dr. E. selbst keinen besonderen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Insoweit decken sich der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt mit dem vom BFH im Urteil vom 11. Mai 1962 (a. a. O.) entschiedenen Fall. Der BFH hatte in seiner Entscheidung ein Arbeitsverhältnis und damit die Lohnsteuerpflicht vor allem deshalb verneint, weil die von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen auch für die einkommensteuerliche Seite maßgebend bleibt. Grundsätzlich hat, wie der BFH weiter ausführt, die steuerrechtliche Beurteilung an die von den Beteiligten ernsthaft gewollten und tatsächlich geschaffenen bürgerlich-rechtlichen Formen anzuknüpfen, da dem bürgerlichen Recht im Interesse der Rechtssicherheit — im Sinne der Vorausberechenbarkeit der Folgen von Rechtshandlungen — eine maßgebende Ordnungsfunktion für die gesamte Rechtsordnung einschließlich des Steuerrechts zukommt.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn der am 8. Januar 1961 getroffenen Vereinbarung ist der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag als Arbeitergestellungsvertrag (Werkvertrag) zu beurteilen. Der Bf ist danach verpflichtet, für die Bearbeitung der Opera omnia des Nikolaus von Kues den hierfür geeigneten Ordensangehörigen Pater Dr. E. freizustellen. Die Heidelberger Akademie hat dafür die vereinbarte Vergütung an den Bf zu zahlen. Der Bf hat demnach — darin liegt der Unterschied zu dem vom BFH entschiedenen Fall — einen bestimmten Ordensan-

gehörigen zur Verfügung zu stellen. Dem FA kann jedoch nicht zugestimmt werden, wenn es daraus folgert, daß die Lohnsteuerfreiheit nur auf die Fälle beschränkt sei, in denen ein katholischer Orden die abzustellenden Ordensangehörigen selbst bestimmen könne.

Die Benennung eines bestimmten Ordensmitglieds kann, wie der Bf zutreffend ausführt, durch den Aufgabenbereich sachlich notwendig sein, ohne daß dadurch die Art des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags berührt wird. Dem Bf kann nicht widerlegt werden, daß Pater Dr. E. nach dem übereinstimmenden, aus dem Wortlaut der Vereinbarung sich ergebenden Willen der Vertragsschließenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zur Heidelberger Akademie treten sollte und wollte. Daß für die Mitarbeit hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsmethode eine gewisse Einordnung des Ordensangehörigen erforderlich wurde (vgl. Ziff. 4 des Vertrags), ist sachbedingt und rechtfertigt nicht die Annahme, daß Pater Dr. E. Arbeitnehmer geworden ist. Im übrigen besagt der im BStBl. Teil III veröffentlichte Leitsatz nur, daß jedenfalls dann kein Arbeitsverhältnis vorliegt, wenn der Orden die abzustellenden Mitglieder selbst bestimmen kann. Daß eine andere Rechtsansicht Platz greifen muß, wenn, wie im Streitfall, ein bestimmter Ordensangehöriger abgestellt wird, ist damit nicht gesagt. Auf diesen Fall einzugehen hatte der BFH keinen Anlaß. Die Entscheidung des FA war deshalb aufzuheben.

Der Antrag des Bf auf mündliche Verhandlung wurde durch einstimmigen Gerichtsbeschluß gemäß § 272 der Reichsabgabenordnung (AO) zurückgewiesen. Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer erschien, abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung aufgehoben wurde, den Umständen nach nicht erforderlich, da eine weitgehende Klärung des Sachverhalts sowie neue rechtliche Gesichtspunkte für die Entscheidung nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 AO, der Wert des Streitgegenstandes auf § 320 AO.

Kirchliche Erlasse

NEUFASSUNG DER PRIVILEGIEN FÜR MITGLIEDER DES PRIESTERMISSIONSBUNDES

Die Hl. Poenitentiarie hat eine Neufassung der Privilegien herausgegeben. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Vollmacht, Andachtsgegenstände zu segnen (Weihe von Rosenkränzen, Kreuzen, Medaillen und Verleihung der päpstlichen Ablässe, insbesondere des Sterbeablasses usw.), nur jene Priester auf Grund ihrer Mitgliedschaft beim Priestermissionsbund haben, welche bereits vor dem 1. April 1933 Mitglied waren. Wer erst nach dem 1. April 1933 Mitglied geworden ist, besitzt diese Vollmacht zur Ablaßverleihung auf Andachtsgegenstände nicht, sondern muß sie eigens von der Hl. Poenitentiarie erholen, die sie für gewöhnlich auf die Dauer von sieben Jahren gewährt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß natürlich jeder Priester Andachtsgegenstände mit den im Rituale vorgesehenen Weihen versehen kann. Einer besonderen Vollmacht aber bedarf es, daß mit dem Gebrauch solcher Andachtsgegenstände päpstliche Ablässe gewonnen werden können (Kirchl. Amtsbl. der Diözese Fulda 1962 S. 18).